

19.12.2019

Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) Praktische Umsetzung Kanton Luzern

Inhalt

- 1 Übersicht der Massnahmen
- 2 Patentbox
- 3 Aufdeckung stille Reserven bei Statuswechsel (Step-up)
- 4 Kapitalsteuer

Ihre Ansprechpartner

1 Übersicht der Massnahmen

Aufhebung Statusgesellschaften Holding-, Domizil-, Verwaltungsgesellschaft, Finance Branche, Prinzipalgesellschaft	Per 31.12.2019
Patentbox	Entlastung 10%
Aufdeckung stille Reserven - Statuswechsel - Zuzug aus dem Ausland ab 2020 (analog altrechtlicher Step-up)	Altrechtlicher Step-up - Konsumation in der Regel innert 10 Jahren Neurechtlicher Step-up (2-Satz-Modell) - Ermässigte einfache Steuer 0,4% während 5 Jahren (Stadt Luzern 1,48%, alle Gemeinden 1,12 – 1,78%; (Bund/Kanton/Stadt Luzern vor Steuern 9,07%, alle Gemeinden 8,78% - 9.32%) Kombination neurechtlich/altrechtlich - Zeitliche Aufteilung bis insgesamt 10 Jahre frei wählbar, davon neurechtlich max. 5 Jahre
Zusätzlicher Abzug Forschung und Entwicklung	Nein
Zinsbereinigte Gewinnsteuer (NID)	Nein (Voraussetzung Staats- und Gemeindesteuern mindestens 13,5%)
Entlastungsbegrenzung	Ohne altrechtlicher Step-up 20% Mit altrechlichem Step-up 70%
Gewinnsteuer	Unverändert wie bisher - Stadt Luzern 5,55%; alle Gemeinden 4,2 – 6.68% - Bund/Kanton/Gemeinde Luzern vor Steuern 12,32%, alle Gemeinden 11,27 – 13,17%

Kapitalsteuer	Zweisatzmodell <ul style="list-style-type: none"> - Anteil Eigenkapital für Beteiligungen, Immaterialgüter, aufgedeckte stille Reserven, Konzernforderungen feste Steuer 0,001% - Übriges Eigenkapital einfache Steuer 0,05% <p>Steuerbelastung privilegiert/übriges Eigenkapital: Stadt Luzern 0,001% / 0,185% Alle Gemeinden (min./max.) 0,001% / 0,14 - 0,22%</p>
Dividendenbesteuerung	Bund 70% Kanton (Privat-/Geschäftsvermögen) 60/50%

2 Patentbox

Besteuerung F+E-Aufwand bei Eintritt in die Box	<ul style="list-style-type: none"> - Besteuerung bei Boxeneintritt Besteuerung und Bildung einer versteuerten Reserve, Abschreibung über Nutzungsdauer - Verrechnungslösung Ordentliche Besteuerung des Ergebnisses aus der Patentbox bis zur Höhe des kumulierten F+E-Aufwandes, welcher bei Boxeneintritt steuersystematisch zu realisieren wäre
---	--

3 Aufdeckung stille Reserven bei Statuswechsel (Step-up)

3.1 Allgemeines

Anwendung	<ul style="list-style-type: none"> - Systemwechsel: Eintritt in Steuerpflicht oder Austritt aus privilegiertem Status - Ab 2020: Zuzug aus dem Ausland (neurechtlicher Step-up sowie Kombination ausgeschlossen)
Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> - Schriftlicher Antrag - Detaillierte Berechnung der aufzudeckenden stillen Reserven
Zeitpunkt Antragstellung	Altrechtlicher Step-up <ul style="list-style-type: none"> - Jederzeit bis spätestens zur Einreichung der Steuererklärung 2019 Neurechtlicher Step-up <ul style="list-style-type: none"> - Jederzeit bis spätestens zur Einreichung der Steuererklärung 2020 Kombination neu-/altrechtlicher Step-up <ul style="list-style-type: none"> - Jederzeit bis spätestens zur Einreichung der Steuererklärung 2019
Bewertungsmethode	<ul style="list-style-type: none"> - Sachgerechte Methode, keine Vorgaben - Gleiche Methode bei einem allfälligen Wegzug ins Ausland
Stille Reserven Immobilien	Können nicht offengelegt werden (bisher schon ordentlich steuerpflichtig)

Stille Reserven Streubesitz Wertpapiere	Aufdeckung möglich: <ul style="list-style-type: none"> - Beteiligungen unter 10% Beteiligungsquote - Obligationen, Anlagefonds
Stille Reserven Beteiligungen mit Beteiligungsquote von mind. 10% <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrswert über Gestehungskosten, Gewinnsteuerwert unter Gestehungskosten - Verkehrswert unter den Gestehungskosten 	<ul style="list-style-type: none"> - Offenlegung im Umfang der Differenz Gestehungskosten zu Gewinnsteuerwert (DBG: Werterholung gemäss Art. 62 Abs. 4 steuerbar) - Herabsetzung Gestehungskosten auf Verkehrswert <p>(Differenz zwischen Veräusserungserlös zu Gestehungskosten unterliegt auch in Zukunft dem Beteiligungsabzug)</p>
Massgebende stille Reserven	Die zwischen dem Eintritt und dem Austritt aus dem privilegierten Status gebildeten stillen Reserven im Umfang der bisher nicht besteuerten Quote
Bestätigung der stillen Reserven	<ul style="list-style-type: none"> - Altrechtlich im Veranlagungsverfahren oder vorgängig mittels Ruling - Neurechtlich mit Feststellungsverfügung
Nachträgliche Korrektur der per Ende 2019 respektive im Steuerjahr 2020 offengelegten stillen Reserven	Ausgeschlossen
Geschäftsjahr ungleich Kalenderjahr	Auf Antrag kann Steuerjahr 2019/20 für die Staats- und Gemeindesteuern in 2 Perioden aufgeteilt werden. Sachgerechte Aufteilung aufgrund effektiven Verhältnissen <ul style="list-style-type: none"> - Pro Rata - Zwischenabschluss ungeprüft
Verlustübernahme aus Status	Im Umfang der bisherigen Verlustverrechnung aufgrund der Besteuerungsquote (Holding Null)
Verlustvortrag	STAF-Entlastungen kommen zur Anwendung, wenn ein steuerpflichtiger Gewinn nach Verlustverrechnung verbleibt. Aus STAF-Entlastungen können keine Verlustvorträge resultieren.
Spontaner Informationsaustausch (SIA)	Die Aufdeckung der stillen Reserven im Rahmen von STAF fällt nicht unter den SIA
Bewertung nicht kotierter Wertpapiere	Massgebend für die Berechnung des Vermögenssteuerwertes sind die für die direkte Bundessteuer massgebenden Werte (exkl. kantonrechtlich vorgenommene Massnahmen STAF)
Zuzug aus anderen Kantonen in den Jahren 2021 ff	Übernahme Regelung Wegzugskanton bei Eintritt in ordentliche Besteuerung (Methode alt-/neurechtlich, Betrag der aufgedeckten und noch nicht konsumierten stillen Reserven)

3.2 Altrechtlicher Step-up

Kapitalsteuer	Die aufgedeckten stillen Reserven sind ab Ende Steuerperiode 2019 Bestandteil des steuerpflichtigen Eigenkapitals
Abschreibungen	<ul style="list-style-type: none"> - In der Regel maximal 10 Jahre - Nicht konsumierte Abschreibungen verfallen nach 10 Jahren (Ausnahme Streubesitz Wertschriften) - Methode zu Beginn frei wählbar (linear, dynamisch, degressiv etc.)
Stille Reserven Streubesitz Wertschriften (inkl. Beteiligungen < 10%)	<p>Stille Reserven werden festgehalten und mit den in den folgenden Jahresrechnungen ausgewiesenen Kursgewinnen verrechnet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Entlastungsbegrenzung - Kein Verfall nach Ablauf von 10 Jahren - Keine Verrechnung mit übrigen Erträgen (Zinsertrag, Dividenden etc.)
Entlastungsbegrenzung	70% auf steuerpflichtigem Gewinn (nach Verrechnung Vorjahresverluste); von der Entlastungsbegrenzung ausgenommen sind realisierte Gewinne aus Streubesitz Wertschriften

3.3 Neurechtlicher Step-up (Zweisatzmodell)

Antrag / Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> - Wird nur auf Antrag der Gesellschaft gewährt - Grundsätzlich zusammen mit dem Einreichen der Steuererklärung 2019, spätestens aber mit derjenigen des Jahres 2020
Umfang der stillen Reserven	Auf Antrag der Gesellschaft mittels beschwerdefähiger Feststellungsverfügung durch die Dienststelle Steuern
Gewinnsteuer	<ul style="list-style-type: none"> - Im Umfang der bisher ordentlich besteuerten Quote zum ordentlichen Gewinnsteuersatz (Seite 1, Ziffer 1) - Im Umfang der bisher zur reduzierten Quote besteuerten Gewinne zum Sondersatz von 0,4% (Seite 1, Ziffer 1)
Anwendungsdauer	<p>Bis zur Konsumation der offengelegten stillen Reserven, höchstens jedoch während 5 Jahren (Steuerjahre 2020 bis 2024). Die innerhalb von 5 Jahren nicht konsumierten stillen Reserven verfallen.</p>

Kapitalsteuer	Die aufgedeckten stillen Reserven sind nicht Bestandteil des steuerpflichtigen Eigenkapitals
Entlastungsbeschränkung	Keine

3.4 Kombination neu-/altrechtlicher Step-up

Voraussetzung	Die Gesellschaft ist/war in den Jahren 2019 oder 2020 im Kanton Luzern unbeschränkt steuerpflichtig
Aufteilung neu-/altrechtlich	<ul style="list-style-type: none"> - Neurechtlich max. 5 Jahre, insgesamt max. 10 Jahre - Stille Reserven müssen im Zeitpunkt der Bestimmung auf die beiden Methoden zugeteilt werden - Altrechtlicher Step-up ab Periode 2019 Bestandteil des steuerbaren Eigenkapitals
Nicht konsumierte stille Reserven nach Ablauf der neurechtlichen Methode respektive von 10 Jahren	Diese verfallen (Ausnahme Streubesitz Wertschriften) Die unter der neurechtlichen Variante nicht konsumierten stillen Reserven können nicht auf die altrechtliche Methode übertragen werden.

4 Kapitalsteuer

Ermittlung Anteil Eigenkapital das der festen Steuer von 0,001% unterliegt	Anteil folgender Positionen in Prozent der Bilanzsumme <ul style="list-style-type: none"> - Aktivenüberschuss aktive- und passive Konzernforderungen (Passivenüberschuss bleibt unbeachtet) - Beteiligungen (Beteiligungsquote von 10% oder mit einem Wert von CHF 1 Mio.) - Immaterialgüterrechte - Im Rahmen von STAF altrechtlich aufgedeckte stille Reserven
--	--

Ihre Ansprechpartner für ergänzende Auskünfte

Name	Telefon	E-Mail
Guido Furrer	+41 41 228 69 52	guido.furrer@lu.ch
Josef Habermacher	+41 41 228 65 84	josef.habermacher@lu.ch
Urs Kreiliger	+41 41 228 56 80	urs.kreiliger@lu.ch
Stefan Vogel	+41 41 228 56 84	stefan.vogel@lu.ch